

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ramsthal **(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 27. Juni .2019

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und des Art. 7 des Bestattungsgesetzes erlässt die Gemeinde Ramsthal folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung:

- (1) den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7)
- (2) das gemeindliche Leichenhaus (§ 22)
- (3) das Friedhofs- und Bestattungspersonal bzw. im Auftrag der Gemeinde tätig werdende Vertragsfirmen (§ 24).

Zweiter Teil

Der Friedhof

Abschnitt 1 **Allgemeines**

§ 2

Widmungszweck

Der Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen gestattet.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27) untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde).
 2. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch Fahrräder, zu befahren oder dort abzustellen. Ausgenommen sind Handwagen, Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge).
 3. Ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
 4. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
 5. Zu rauchen und zu lärmern.
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen.
 7. Grabhügel oder Grünanlagen zu verunreinigen.
 8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür gekennzeichneten Stellen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung der Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung der Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) Die Zulassung wird unbefristet, in stets widerruflicher Weise erteilt.
- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattung.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten (Erdgräber, Urnennischen, Urnengräber und Urnenfeld) werden von der Gemeinde zugewiesen. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlagen der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte kann nicht erhoben werden.

§ 9

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgräber für Erdbestattung (Belegung mit zwei Personen)
2. Familiengräber für Erdbestattung (Belegung mit vier Personen)
3. Urnennischen in den Urnenanlagen (bis zu zwei Urnen)
4. Urnenerdgräber (bis zu zwei Urnen)
5. Urnenfeld (auf einer Fläche von 0,50x0,50 m)
6. Aschenfeld

§ 10

Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen für eine oder bei Übereinanderbettung für zwei Bestattungen.
- (2) Einzelgräber können mit einer zweiten Leiche belegt werden, wenn die Bestattung der ersten in diesem Grab bestatteten Leiche mindestens in einer Tiefe von 2,40 m (Übertiefe) erfolgt ist. Eine nachträgliche Tieferlegung wird nur mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen.

§ 11

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattung für zwei oder bei Übereinanderbettung für bis zu vier Bestattungen.
- (2) Familiengräber können mit bis zu vier Leichen belegt werden, wenn die erste Bestattung auf eine Tiefe von 2,40 m (Übertiefe) erfolgt ist. Eine nachträgliche Tieferlegung wird nur mit Zustimmung der Gemeinde zugelassen. Es dürfen nicht mehr als zwei Särge übereinander stehen.

§ 12

Urnennischen in einer Urnenanlage und Urnengräber

- (1) Für Aschenurnen stehen Urnennischen, Urnengräber und ein Urnenfeld zur Verfügung. In einer Urnennische und in einem Urnengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Zudem kann die Gemeinde die Beisetzung von Urnen in Einzel- oder Doppelgräbern zulassen.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- (3) Die Urnen dürfen nur die allgemein übliche Größe haben, Übergrößen sind nicht zulässig. In einem Urnengrab, dem Urnenfeld und bei der Beisetzung in einem Einzel- oder Doppelgrab dürfen nur selbstauflösende Urnen bestattet werden.
- (4) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Nische in der Urnenanlage verfügen. Die Benutzungsberechtigten, die Erben oder die Pfleger der Urnennische werden hiervon rechtzeitig benachrichtigt. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, die Aschenbehälter an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes, im Aschenfeld, in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12a Urnenfeld

- (1) Für die unterirdische Beisetzung von Urnen stellt die Gemeinde ein Urnenfeld zur Verfügung. Die Beisetzung kann anonym oder mit einem Schild am Rande des Urnenfeldes erfolgen.
- (2) Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstelle erfolgt nicht. Lediglich am Rand des Urnenfeldes kann ein Schild der Größe 15cm x 10cm mit Name, Geburtsname, Vorname, Geburts- und Sterbedatum angebracht werden. Die Schilder werden durch die Gemeinde beschafft, beschriftet und angebracht. Der Aufwand wird den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche, die durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Doppelbelegungen sind nicht zulässig.
- (4) Im Urnenfeld dürfen nur selbstauflösende Urnen bestattet werden. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50m, von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne beigesetzt werden.
- (5) Im Urnenfeld ist eine individuelle Grabpflege, wie auch die Anbringung von Grabschmuck nicht zulässig. Bepflanzungen sowie die Errichtung von Einfassungen, das Abstellen von Weihwasserbehältnissen oder Sonstigem sind nicht zulässig. Die Niederlegung von Blumen und das Abstellen von Kerzen sind nach der Bestattung abweichend bis zu 10 Tagen und an Allerheiligen für 2 Tage gestattet. Die Beseitigung nach Fristablauf ist von den Nutzungsberechtigten zu akzeptieren.

§ 13 Ausmaße der Grabplätze

- (1) Die Größe der Grabplätze ergibt sich aus dem Friedhofsplan.
- (2) Die Tiefe des Grabes ist grundsätzlich so zu bemessen, dass der Sarg mindestens 1,00 m unter Gelände liegt.

§ 14 Rechte an Grabstätten

- (1) Bei allen Gräbern, Urnengräber, Urnennischen und für das Urnenfeld wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben.
- (2) Das Benutzungsrecht für Einzel- und Familiengräber wird auf 20 Jahre festgesetzt, das Benutzungsrecht für Urnennischen in der Urnenwand, Urnengräber und Urnenfeld auf 10 Jahre.
- (3) Das Benutzungsrecht kann auf Antrag gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragsstellung geltenden Sätzen der Gebührensatzung bemisst, verlängert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Berechtigten sollen drei Monate vorher auf das Erlöschen des Nutzungsrechtes hingewiesen werden. Sind die Berechtigten nicht bekannt, genügt ein entsprechender Hinweis an den Bekanntmachungstafeln. Ein Anspruch auf eine Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht. In den Fällen, in denen die Ruhezeit (§ 26) einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

- (4) In den Gräbern, Urnengräbern und Urnennischen können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten: die Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten. Ausnahmsweise kann die Gemeinde die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Ein Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der Ruhezeit (§ 26) zurückgegeben werden.
- (6) Ist das Nutzungsrecht erloschen, so sind der Grabstein oder sonstige Grabzeichen, die Grabeinfassung, alle auf den Gräbern befindlichen Gegenstände (Bepflanzung usw.) oder bei den Urnennischen die Verschlussplatten binnen einen Monats nach Ablauf des Nutzungsrechtes aus dem Friedhof zu entfernen und zu entsorgen. Die Grabstelle ist ebenerdig zu hinterlassen.
Kommt der Nutzungsberechtigte diesen Pflichten nicht nach, so wird die Gemeinde diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Bauhof oder durch beauftragte Dritte veranlassen.

§ 15

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Für die Herrichtung und Instandhaltung eines Grabes sind ausschließlich der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes oder einer Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und dauern ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (3) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung der Gemeinde nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften instand gehalten, können sie auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und angesät werden.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche geeigneten Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Wegflächen nicht beeinträchtigen. Eine Pflanzhöhe von 1,00 m darf nicht überschritten werden.
- (5) Es darf nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die wieder dem Naturkreislauf zugeführt werden können. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und sonstigem Grabschmuck, nicht verwendet werden.
- (6) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern zu entfernen und in die dafür am Friedhof besonders vorgesehenen Abfallgruben zu bringen.

§ 16

Grabmäler

- (1) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Werden Grabmäler ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können.
- (3) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen.
Dazu gehören:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung,
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung bzw. Zeichen oder Dekor.
Soweit erforderlich kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlage. Sie sind auch für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten verantwortlich.

§ 17

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt oder die Nachbargräber und Friedhofsbesucher beeinträchtigt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 18

Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Bei Einzelgräbern:	Höhe: 1,20 m
	Breite: 1,00 m
	Sockel:
	Höhe 0,20 m, Breite 1,10 m
Bei Doppelgräbern:	Höhe: 1,20 m
	Breite: 1,40 m
	Sockel:
	Höhe 0,20 m, Breite 1,50 m
Bei Urnenerdgräbern	Höhe einschl. Sockel: 1,20 m
	Breite: 0,60 m
- (2) Grabmäler aus Holz oder nicht rostende Metalle dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschreiten:

Höhe: 1,80 m	Breite: 1,20 m
--------------	----------------

§ 19

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Die Grabsteine sollen aus Natursteinen gefertigt werden.

§ 20

Gestaltung der Verschlussplatten an den Urnennischen

- (1) Als Verschlussplatten sind die durch die Gemeinde bereitgestellten Sandsteinplatten zu verwenden. Die Beschriftung erfolgt zu Lasten des Nutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden.
- (2) Für die Beschriftung der Verschlussplatten an den Urnennischen gilt § 16 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 sinngemäß.
- (3) Für Schäden an der Verschlussplatte und eine evtl. Ersatzbeschaffung haftet der Nutzungsberechtigte.
- (4) Zusätzlich darf ein Bild oder Gesichtspträt mit einer maximalen Größe von 7x9 cm angebracht werden.

§ 21

Standicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Einrichtungen stets in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- (2) Ergeben sich Mängel an der Standsicherheit, so hat der Nutzungsberechtigte diese unverzüglich zu beheben.
- (3) Für jeden Schaden, der durch Umfallen eines Grabmales oder durch Herabfallen von Teilen desselben entsteht, haftet der Grabnutzungsberechtigte.
- (4) Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde alljährlich überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten angemessenen Frist zu beheben. Sollten die Benutzungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Grabmäler auf Kosten des Berechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen, im Falle unmittelbarer Gefahr auch ohne vorherige Benachrichtigung.

Vierter Teil

Das Leichenhaus

§ 22

Widmungszweck – Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung).
 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Leichen von Personen, die beim Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, dürfen nicht im Leichenhaus aufgebahrt werden.
- (4) Lichtbild-, Film und Videoaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen und aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.
- (6) Während der Nachtstunden sowie zu Zeiten, in denen der Friedhof der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, sind Besuche im Leichenhaus untersagt.
Das Leichenhaus ist während der Dunkelheit zu beleuchten, wenn eine Leiche darin aufgebahrt ist.

§ 23

Benutzungszwang

- (1) Jeder im Gemeindegebiet Verstorbene ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen. Die Überführung der Leichen zum Leichenhaus obliegt den Hinterbliebenen, die sich eines Bestattungsinstituts bedienen können.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Fünfter Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

Sechster Teil

Bestattungsvorschriften

§ 25

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 26

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhefrist bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Urnen 10 Jahre.

§ 27

Umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. den Bestimmungen der Pflege und Gestaltung sowie der Standsicherheit zuwiderhandelt (§§ 15, 17, 21),
5. die in §§ 13, 18-20 angegebenen Maße und Vorschriften nicht einhält,
6. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25),
7. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27).

§ 29

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30

Gebühren und Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Ramsthal vom 01.02.2006, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.02.2019 (VGem-Abl. Nr. 10 vom 15.03.2019) außer Kraft.

Ramsthal, den 27.06.2019

Alfred Gündling
Erster Bürgermeister